



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart


Herrn
Fabian Hoffmann

-per E-Mail-

Datum 27. November 2018

Aktenzeichen 3-S085.3/15

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz in Baden-Württemberg vom 13. November 2018

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 13. November 2018 in der Sie die Zusendung der Aufgabenstellungen und Musterlösungen der schriftlichen und mündlichen Steuerberaterprüfungen in Baden-Württemberg von 2016, 2017 und 2018 gemäß dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) beantragen.

Ihren Antrag auf Informationszugang lehne ich hiermit ab.

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Absatz 3 LIFG gebührenfrei.

Begründung:

Ihrem Antrag auf Übersendung der Aufgabenstellungen und Musterlösungen der schriftlichen und mündlichen Steuerberaterprüfungen 2016, 2017 und 2018 vom 13. November 2018 kann aufgrund des § 2 Absatz 3 Nummer 2 LIFG nicht entsprochen werden.

Das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg ist aufgrund der Regelungen im Steuerberatungsgesetz bzw. der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung (DVStB) die zur Durchführung der Steuerberaterprüfung zuständige oberste Landesbehörde. Damit stellt das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg eine Prü-

fungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG dar und ist aus dem Anwendungsbereich des Landesinformationsfreiheitsgesetzes ausgenommen.

Das FM wird auch künftig eine Prüfungseinrichtung im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 2 LIFG darstellen, daher wird ein Informationszugang zu einem späteren Zeitpunkt ebenso nicht möglich sein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Postfachanschrift: Postfach 105052, 70044 Stuttgart, Hausanschrift Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

gez. Längle